Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, 2. 7. 2020, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (2/2020).

Tagungsort: Galerie Schloss Mondsee

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend
3. Ing. Anton Ebner – anwesend
4. Karl Eder – anwesend
5. Michaela Schleicher – entschuldigt fern geblieben
6. Friedrich Stabauer - anwesend
7. Gerhard Erber – anwesend
8. Mag. Ulrich Humer - anwesend
9. Matthias Widlroither - anwesend
10. Ing. Wolfgang Schachl – entschuldigt fern geblieben
11. Mag. Albert Hollweger – anwesend
12. Simon Strobl – entschuldigt fern geblieben
13. Dr. Margit Humer – anwesend
14. Mag. Harald Kohlberger - anwesend
15. Peter Hiller MAS – entschuldigt fern geblieben
16. Mag. Josef Dobesberger - anwesend
17. Mag. Bernadette Märzinger - anwesend
18. Dr. Ingrid Lehmann – entschuldigt fern geblieben
19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert – entschuldigt fern geblieben

Anwesende Ersatzmitglieder: Herbert Kaltenbrunner, Josef Schachl, Andreas Ritter (alle ÖVP), Mag. Beatrice Prost, Mag. Irmgard Hiller (beide Die Grünen), Alexandra Nilsson (Frischer Wind für St. Lorenz)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 6

Der Vorsitzende, Bürgermeister Andreas Hammerl, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass
a) die Einladung zu dieser Sitzung nachweislich an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2020, Nr. 1/2020, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer,
von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger
von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und
von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Dringlichkeitsantrag: **Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge im Sinne des § 46 Abs. 3 O.Ö. Gemeindeordnung in der GR-Sitzung am 2. 7. 2020 nachstehenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen, Abtretung der Ansprüche; Beschlussfassung

2016 wurden namhafte Lkw-Hersteller wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt. Für Geschädigte besteht möglicherweise Anspruch auf Schadenersatz für Fahrzeuge, die im Zeitraum ab 2005 mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen oder mehr gekauft wurden. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens soll der Landesfeuerwehrverband Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage geltend machen.

Begründung der Dringlichkeit
Die nächste reguläre GR-Sitzung findet erst im September statt, diese Entscheidung ist jedoch bis spätestens 14. August zu treffen. Bei Aufnahme in die Tagesordnung sollte der Dringlichkeitsantrag unter Tagesordnungspunkt 13 (Allfälliges) behandelt werden.

St. Lorenz, am 30. 6. 2020

Bgm. Andreas Hammerl

Beschluss: einstimmig

Tagesordnung

1. Sanierung u. Erweiterung Straßenbeleuchtung; Beschlussfassung

Da die bestehende Straßenbeleuchtung teils veraltet und störungsanfällig ist, zudem im Ortsteil Scharfling gar keine Straßenbeleuchtung vorhanden ist, plant die Gemeinde eine Neuerrichtung in diesem Bereich (Scharfling) sowie den Austausch der Laternen bzw. der Leuchtkörper im übrigen Gemeindegebiet. Des Weiteren ist die Instandsetzung der Leitungen und Schaltkästen vorgesehen.
Dieses Thema wurde in den jüngsten Straßenausschusssitzungen ausführlich behandelt. Allein die Umstellung auf LED und die damit verbundene Stromkosteneinsparung sowie die Einsparung bei Instandsetzungs- und Wartungskosten rechtfertigen die Umsetzung des Projektes. Zudem können entsprechende Förderungen lukriert werden, die dieses Vorhaben der Gemeinde jedenfalls leistbar und auch wirtschaftlich darstellbar machen. Der Straßenausschuss empfiehlt deshalb einstimmig, dieses Vorhaben zu befürworten.

Die Firma AKUN wurde mit der Erstellung der Ausschreibung beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages wurde von der Fa. AKUN im Namen der Gemeinde Sankt Lorenz der potentielle Auftrag nach den Bestimmungen des BVergG 2018 idgF. ausgeschrieben (Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung) und nach Auswertung und Prüfung der Angebote ein Vergabevorschlag an die Gemeinde Sankt Lorenz übermittelt, an welchen diese bei der **Zuschlagsentscheidung** gebunden ist. Eine **Zuschlagserteilung** darf erst nach Ablauf der Stillhaltefrist erfolgen. Diese beginnt mit Übermittlung bzw. Bereitstellung der Zuschlagsentscheidung zu laufen.
Aufgrund der Ausschreibung gingen folgende drei Angebote fristgerecht ein:

1) Fa. Illumina – Licht & Service GmbH € 193.526,22,- brutto
2) Stromplus Elektrotechnik GmbH € 211.364,52,- brutto
3) Elektro Widlroither GmbH € 198.588,54,- brutto

VERGABEVORSCHLAG der Fa. AKUN:
Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft

Bieter Nr.: 1
Illumina – Licht & Service GmbH
Hauptstraße 25, 4910 Ried im Innkreis
rudolf.huber@illumina.at

den Zuschlag für das Angebot „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde St. Lorenz“, vom 26. 06. 2020 zu erteilen. Die ermittelte Vergabesumme beträgt € 193.526,22,- brutto. Die Angebote der beiden Bieter Stromplus und Elektro Widlroither waren aufgrund formaler Mängel in den Angebotsunterlagen aus dem Vergabeverfahren auszuscheiden.
GV Karl Eder stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zustimmen, die FA. AKUN zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung zu ermächtigen sowie den Zuschlag **nach Ablauf der Stillhaltefrist**, an die Fa. Illumina Licht & Service GmbH zu erteilen.
Beschluss: einstimmig

2. AGW – Mietvertrag zu Wohnung Top 1; Beschlussfassung

In der Vorstandssitzung am 29. 06. 2020 wird/wurde die freie Wohnung Top 1 im gemeindeeigenen AGW einer Bewerberin zugewiesen Der entsprechende Mietvertrag ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mietvertrag zwischen O. und der Gemeinde Sankt Lorenz genehmigen.
Beschluss: einstimmig

3. AGW - Mietvertrag zu Wohnung Top 3; Beschlussfassung

In der Vorstandssitzung vom 11. 05. 2020 wurde die freie Wohnung Top 3 im gemeindeeigenen AGW einstimmig dem Bewerber R. zugewiesen. Der entsprechende Mietvertrag ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mietvertrag zwischen R. und der Gemeinde Sankt Lorenz genehmigen.
Beschluss: einstimmig

4. Schülertransport 2020/21:
a. Auftragsvergabe an Fa. Reisen Feichtinger; 5310 Mondsee; Beschlussfassung
b. Kostenübernahme des Schülertransports im Gelegenheitsverkehr; Beschlussfassung
c. Einhebung eines Selbstbehaltes; Beschlussfassung

Grundsätzliches:
Der Schülertransport durch Privatunternehmen (= Gelegenheitsverkehr) wie Busreisen Feichtinger ist nur dann einzurichten, wenn für die Kinder kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Grundsätzlich ist den Schülern ein Schulweg von bis zu 2 km (kürzester Weg vom Elternhaus zur Schule) zumutbar. Geeignet ist ein öffentl. Verkehrsmittel, wenn die Wartezeit nicht mehr als eine Unterrichtseinheit beträgt. Zudem ist den Schülern ein zu Fuß zurück zulegender Weg von bis zu 2 km bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar. Kinder, die außerhalb dieser 2-km-Zone liegen oder länger Wartezeiten als eine Unterrichtseinheit in Kauf nehmen müssten, dürfen den Gelegenheitsverkehr (GV) benützen.
Bei einer Überprüfung durch das Finanzamt 2018 hat sich herausgestellt, dass in St. Lorenz (und auch in Tiefgraben) Kinder im GV befördert werden, die für die Fahrt zur Schule und wieder nach Hause bzw. in eine der beiden Richtungen eigentlich ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssten. Das Finanzamt hat daraufhin mitgeteilt, dass die Kosten für den Transport nicht-berechtigter Kinder im Gelegenheitsverkehr nicht mehr übernommen werden können.
Daraufhin hat die Gemeinde St. Lorenz und Tiefgraben beschlossen, das Busunternehmen Feichtinger mit dem Schülertransport zu beauftragen, um sowohl berechtigte als auch nicht-berechtigte SchülerInnen im Gelegenheitsverkehr transportieren zu können. In der Sitzung des Schulausschusses am 4. 6. 2020 wurde aufgrund des Abgangs einstimmig empfohlen, den monatlichen Selbstbehalt auf € 20 anzuheben; benützen zwei oder mehr Kinder einer Familie den Bus im Gelegenheitsverkehr, verringert sich der Selbstbehalt beim zweiten Kind um 50%, für allfällige weitere Geschwisterkinder entfällt er zur Gänze.
Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:
a) die Gemeinde beauftragt das Busunternehmen Feichtinger mit dem Schülertransport im Gelegenheitsverkehr für das Jahr 2020/21
b) die Gemeinde trägt vorerst sämtliche Kosten, nach Ende des Schuljahres wird um Rückerstattung des Anteils der im GV-berechtigten Schüler vom Finanzamt angesucht.
c) dieses Angebot stellt ein Extra-Service der Gemeinde dar, weshalb von den Eltern je Kind und Monat (September – Juni) ein Selbstbehalt in Höhe von € 20 eingehoben werden soll (für all jene Kinder, die eigentlich mit der Linie fahren müssten, aber im GV unterwegs sind). Werden zwei oder mehr Geschwister auf diese Weise befördert, reduziert sich der Selbstbehalt beim zweiten Kind um 50 %, für allfällige weitere Geschwisterkinder entfällt der Selbstbehalt zur Gänze.
Schulausschussobmann GR Gerhard Erber erinnert an die Ausgangslage im Jahr 2018, als eine Prüfung durch das Finanzamt Mängel in der Schülerbeförderung aufgezeigt hat und deshalb beschlossen wurde, dass die Gemeinden anstelle des Finanzamtes Vertragspartner des Busunternehmens werden, damit auch nicht-berechtigte Kinder im Gelegenheitsverkehr transportiert werden können. Diese Regelung hat im ersten Jahr einen Abgang von € 19.000 verursacht, weshalb der Schulausschuss eine Anhebung des Selbstbehaltes von € 12 je Kind und Monat auf € 20 ab dem Schuljahr 2020/21 empfiehlt; nützen zwei oder mehrere Kinder dieses Angebot, soll ein Geschwisterrabatt die Auswirkungen der Anhebung dämpfen.
Prüfungsausschussobmann GR Mag. Josef Dobesberger hält fest, dass der Prüfungsausschuss eine Abkehr von dieser Praxis empfiehlt. Die Gemeinde solle den Transport nicht-berechtigter Schüler einstellen, gleichzeitig aber einen Sachverständigen damit beauftragen, die Schulwege zu überprüfen und Vorschläge zu erarbeiten, wie die Schulwege sicherer gemacht werden können. Dies hätte folgende Vorteile: Die Gemeinde spart Kosten, die Kinder sind länger zu Fuß unterwegs, was nachweislich positive Auswirkungen habe.

GR Gerhard Erber verwehrt sich dagegen, dass Geld leichtfertig ausgegeben werde, schließlich gehe es um die Sicherheit unserer Kinder. Er berichtet ferner, dass beim Land OÖ um eine 30-km/h-Beschränkung rund um die VS TiLo angesucht wurde, außerdem soll die Errichtung eines Schutzweges auf der Thalgauer Landesstraße im Ortsteil Höribach geprüft werden. Bgm. Hammerl ergänzt, diesbezüglich habe er vor wenigen Tagen auch ein Gespräch mit Vertretern der Landesregierung sowie dem Straßenmeister geführt, eine Umsetzung sei aber nur Schritt für Schritt möglich. Ersatz-GR Alexandra Nilsson erinnert an die Verantwortung der Eltern, ihre Kinder mit den Gefahren des Straßenverkehrs vertraut zu machen.
GR Mag. Josef Dobesberger stellt den Gegenantrag, die Vergabe des Gelegenheitsverkehrs auf die September-Sitzung zu verschieben und bis dahin die Expertise eines Sachverständigen betreffend Schulwegsicherheit einzuholen.
Beschluss: 6 Jastimmen (GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. I. Hiller, Ersatz-GR Mag. Prost, GV Mag. Kohlberger, Ersatz-GR Nilsson); **12 Gegenstimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Dr. M. Humer, GR Widlroither, GR Mag. Hollweger, GR Erber, Ersatz-GR J. Schachl, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter); **eine Enthaltung** (GR Stabauer). Gegenantrag abgelehnt

GR Gerhard Erber stellt folgende Anträge:
a) die Gemeinde St. Lorenz **möge den Auftrag** für den Schülertransport der Lorenzer Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2020/21 an die Fa. Reisen Feichtinger, 5310 Mondsee, vergeben.
Beschluss: einstimmig

b) die Gemeinde St. Lorenz **möge für das Schuljahr 2020/21 die Kosten** für den Transport durch die Fa. Feichtinger übernehmen, wobei beim Finanzamt Linz Kostenersatz für die im Gelegenheitsverkehr berechtigten Schülerinnen und Schüler beantragt wird.
Beschluss: 18 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Dr. M. Humer, GR Widlroither, GR Mag. Hollweger, GR Erber, Ersatz-GR J. Schachl, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, GR Stabauer, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost, GV Mag. Kohlberger, Ersatz-GR Nilsson); **eine Enthaltung** (Ersatz-GR Mag. I. Hiller).

c) die Gemeinde St. Lorenz **möge für das Schuljahr 2020/21 beschließen, dass von jenen Schülerinnen und Schülern, die vom Gelegenheitsverkehr transportiert werden möchten,** aber den Linienbus benutzen müssten, ein monatlicher Selbstbehalt in Höhe von € 20 eingehoben wird; für das zweite Geschwisterkind reduziert sich dieser Betrag um 50%, für allfällige weitere Geschwisterkinder entfällt der Selbstbehalt zur Gänze.

Beschluss: 13 Ja-Stimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Dr. M. Humer, GR Widlroither, GR Mag. Hollweger, GR Erber, Ersatz-GR J. Schachl, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, GR Stabauer); **4 Gegenstimmen** (GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GV Mag. Kohlberger, Ersatz-GR Nilsson); **2 Enthaltungen** (Ersatz-GR I. Hiller, Ersatz-GR Mag. Prost).

5. Novellierung Tarifordnung Kindergarten / Krabbelstube Sankt Lorenz; Beschlussfassung

Die Nachbargemeinde Tiefgraben wurde einer Gebarungsprüfung für den Zeitraum 2016 – 2018 unterzogen. Die Prüfer stellten dabei fest, dass einige Bereiche der Kinderbetreuung nicht kostendeckend geführt werden, weshalb entsprechende Anpassungen empfohlen wurden.
Aufgrund vieler Verbindungen zur Nachbargemeinde bzw. der gemeinsam geführten Volksschule hat sich der Ausschuss in St. Lorenz einstimmig dafür ausgesprochen, die in Tiefgraben vorgeschlagenen Anpassungen zu übernehmen. Dies auch deshalb, weil die angeführten Geschäftsbereiche auch in der Gemeinde St. Lorenz nicht kostendeckend

geführt werden. So hat etwa der Kindergartentransport im Jahr 2018/19 einen Abgang von mehr als € 10.000 verursacht. Die Tarifordnung für Kindergarten und Krabbelstube soll deshalb in folgenden Punkten geändert werden:

- Anhebung des Materialbeitrages von jährlich € 70 auf € 80
- Einhebung einer Bearbeitungsgebühr bei der Anmeldung für Kindergarten oder Krabbelstube in Höhe von € 80; erhält das Kind einen Platz, wird die Bearbeitungsgebühr als Materialbeitrag herangezogen; erhält das Kind keinen Platz bzw. erfolgt binnen 14 Tagen nach der Zusage des Rechtsträgers eine Absage seitens der Erziehungsberechtigten, wird die Bearbeitungsgebühr rückerstattet. Ansonsten erfolgt die Rückzahlung nur in begründeten Fällen.
- Der monatliche Elternbeitrag für die Busbegleitung im Kindergartenbus wird von € 10 auf € 20 angehoben
- Der Essenstarif wird auf € 3,20 angehoben
- Einhebung einer Kaution für Journalgruppen in der Höhe von € 20/Tag je Kind; besucht das Kind die Journalgruppe, wird die Kaution rückerstattet, ebenso, wenn das Kind krankheitsbedingt die Journalgruppe nicht besuchen kann. Eine Abmeldung von der Journalgruppe ist bis eine Woche vor Beginn möglich

Im Folgenden die neue Tarifordnung:

Gemeindeamt St. Lorenz
Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

St. Lorenz, am 2. Juli 2020
Telefon (06232) 22 65-0; Fax-Dw. 25
E-Mail: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at
UID ATU 23469306

Tarifordnung für Kindergarten/Krabbelstube der Gemeinde St. Lorenz

(gemäß § 15 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem 1. Juli gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. des folgenden Monats, in dem die Betreuung begonnen hat, nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.

- ab dem Schuleintritt bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 (elf) geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben

(6) Ist ein Kind mehr als 3 (drei) Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen. Ist ein Kind mehr als 4 (vier) Wochen wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. In beiden Fällen ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 51 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren 44 Euro und
3. für den Nachmittagstarif 44 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 186 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 247 Euro
2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 115 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 152 Euro
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 114 Euro.

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.1

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 186 Euro für Kinder unter 3 Jahren und 115 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungs-grund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
(5) Bei der Anmeldung für Journalgruppen (z. B. Semesterferien, Sommer) wird eine Kaution in Höhe von € 20 je Kind und angemeldetem Tag eingehoben; diese wird einbehalten, wenn ein Kind unentschuldigt dem Kindergartenbetrieb fern bleibt; für jeden Tag, den das Kind die Journalgruppe besucht bzw. entschuldigt fern bleibt, wird der anteilige Betrag rückerstattet. Eine Abmeldung von der Journalgruppe ist bis eine Woche vor Beginn möglich.

§ 9
Bearbeitungsgebühr

(1) Mit der Anmeldung in Krabbelstube oder Kindergarten der Gemeinde St. Lorenz wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 80 Euro eingehoben. Wird das Kind aufgenommen, wird dieser Betrag als Materialbeitrag für das Betreuungsjahr herangezogen; wird das Kind nicht aufgenommen bzw. erfolgt binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zusage eine Absage seitens der/des Erziehungsberechtigten, wird die Bearbeitungsgebühr rückerstattet. Ansonsten erfolgt eine Rückzahlung nur in begründeten Fällen.

§ 10
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 Euro einmal jährlich am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Augustwoche, jeweils nach dem Ende eines Betreuungsjahres, im Gemeindeamt von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2021/2022.

§ 12
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,20 Euro pro Essensportion verrechnet. Dieser Beitrag wird jährlich an die tatsächlichen Kosten angepasst.
(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben, der an den Rechtsträger abgeführt wird. Nehmen zwei oder mehrere Geschwister einer Familie den Kindergartenbus in Anspruch, so verringert sich dieser Betrag ab dem 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind entfällt der Busbeitrag.

§ 13
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Hammerl

Ersatz-GR Alexandra Nilsson erkundigt sich, wie viel des bislang nicht gedeckten Abgangs durch die Tarifanpassungen aufgefangen werden können; diese Zahlen würden nachgereicht, versichert Bgm. Hammerl, jedenfalls seien all diese Positionen kein „Geschäft“ für die Gemeinde.
GR Gerhard Erber stellt den Antrag, die Tarifordnung wie oben beschrieben anzupassen.
Beschluss: einstimmig

6. Novellierung Kindergartenordnung; Beschlussfassung

Einer Anregung der KG-Leitung folgend empfiehlt der Ausschuss die Änderung der KG-Ordnung in Punkt 2 (Arbeitsjahr und Ferien); dieser sollte wie folgt ergänzt werden:

7. Eine Journalgruppe wird ab 10 angemeldeten Kindern geführt.

8. Die Sommer-Journalgruppe ist für Kinder von Erziehungsberechtigten, die aus beruflichen Gründen Schwierigkeiten haben, die Ferienschließzeiten zu überbrücken. Die Sommer-Journalgruppe ist nicht dazu gedacht, den Familienurlaub bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu planen.

Hintergrund ist folgender: Die Journalgruppe wird geführt, um berufstätigen Erziehungsberechtigten die Überbrückung der fünfwöchigen Sommerschließzeit zu erleichtern. In der Vergangenheit wurde die Journalgruppe aber auch dazu „verwendet“, die persönliche Urlaubsplanung danach auszurichten, d. h., während des Kindergartenjahres zu verreisen und dann die Sprößlinge in der Journalgruppe anzumelden. Es sei aber auch im Sinne der Kinder, wenn diese im Sommer eine

längere Auszeit in Anspruch nehmen können. Mit der beantragten Änderung sollen die Erziehungsberechtigten daran erinnert werden, was der eigentliche Zweck einer Journalgruppe ist. Auch die Einhebung einer Kaution (s. Punkt 5) soll dazu beitragen, dass der Journalbetrieb, auch von personeller Seite, strukturiert geführt werden kann. Der Ausschuss hat einstimmig empfohlen, die geänderte KG-Ordnung zu beschließen.

Im Folgenden die neue KG-Ordnung:

Kindergarten- und Krabbelstubenordnung St. Lorenz

geltend ab dem Arbeitsjahr 2020/21

Inhalt

1. Betrieb eines Kindergartens/Krabbelstube 10
2. Arbeitsjahr und Ferien 10
3. Öffnungszeit 11
4. Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube 11
5. Beitragsfreiheit 12
6. Kindergartenpflicht 12
7. Abmeldung 12
8. Widerruf der Aufnahme:13
9. Zusammenarbeit mit den Eltern 13
10. Pflichten der Eltern 13
11. Pflichten des Rechtsträgers 14

1. Betrieb eines Kindergartens/Krabbelstube

Die Gemeinde St. Lorenz betreibt einen Kindergarten mit Krabbelstube nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39 /2007 mit dem Sitz in Am Höribach 1 (Kindergarten) und Am Höribach 3 (Krabbelstube).

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens/Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Am Montag ist ein Organisations- und Vorbereitungstag für das Team. Am Dienstag beginnen die bestehenden Kinder und ab Mittwoch beginnt die gestaffelte Eingewöhnung der

Kindergartenkinder. In der Krabbelstube wird nach Absprache mit der Pädagogin individuell eingewöhnt.
2. Die Hauptferien werden mit 5 Wochen festgelegt und beginnen 5 Wochen vor dem ersten Montag im September. Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit, zwei Wochen einen Journalgruppe zu führen. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an Kinder, deren Eltern berufstätig sind, nach verbindlicher schriftlicher Anmeldung.
3. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Tilo.
4. Bei Bedarf ist in den Semesterferien eine Journalgruppe geöffnet
5. Es wird an zwei Fenstertagen geschlossen, am Faschingsdienstag ist der Kindergarten/die Krabbelstube am Nachmittag geschlossen.
6. Die Öffnungszeiten der Journalgruppe sind eingeschränkt von 7:00 bis 13.00 Uhr außer es sind mehr als 10 Kinder für eine längere Öffnungszeit angemeldet!
7. Eine Journalgruppe wird ab 10 angemeldeten Kindern geführt.
8. Die Sommer-Journalgruppe ist ausschließlich für Kinder von Erziehungsberechtigten gedacht, die aus beruflichen Gründen Schwierigkeiten haben, die Ferienschließzeiten zu überbrücken.

3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens/der Krabbelstube wird

von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17.00 Uhr und
Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

Sie werden mit Mittagsbetrieb geführt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten/die Krabbelstube geschlossen.
Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes 2007 idgF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Es besteht die Möglichkeit das Kindergartenjahr in der Krabbelstube zu beenden.
3. Bei Bedarf wird im Kindergarten eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten/die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich an den Anmeldetagen bei der Kindergarten-/Krabbelstubenleitung zu erfolgen.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel
- Impfbescheinigung

5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
6. Die Gemeinde St. Lorenz entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in den Kindergarten/die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
9. Aufgenommene Kinder dürfen, auch wenn ein gemeindeeigenes Kind den Platz benötigt, im Kindergarten/in der Krabbelstube bleiben.
Der Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten erfolgt dreimal im Jahr: nach Weihnachten, nach Ostern, nach den Sommerferien, der Übertritt liegt im Ermessen der Leiterin und der Krabbelstubenpädagogin.

5. Beitragsfreiheit

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Lorenz einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
die allenfalls verabreichte Verpflegung (zb. Äpfel, Jause,…)
einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
Allfällige Beträge für Fotos oder dergleichen
Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden (Vormittag) regelmäßig besuchen.

4. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z. B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- oder durch telefonische Verständigung
- oder ein ärztliches Attest zu belegen

5. Gerechtfertigtes Fernbleiben, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.
7. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde St. Lorenz und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelstube ist nur zum

Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

10. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt. Ganztagskinder sollten nachmittags nicht vor 14.00 abgeholt werden. Krabbelstube: Die Kinder sollen spätestens bis 9:00 Uhr anwesend und frühestens 11:00 Uhr abgeholt werden. Die Kinder dürfen eine Anwesenheit von 6 h ohne Mittagsruhe und 8 h mit Mittagsruhe nicht überschreiten.
4. Eltern haben die Kindergartenleitung/die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Läuse!
Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
5. Es können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern den Kindergarten zu benachrichtigen.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der

Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
Erklärung: Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

……..……	..……	……
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes .....,

geb. am .....,

sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ***einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;***
- ***im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;***
- ***im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;***
- ***der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.***

…… …… ……
Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

GR Gerhard Erber stellt den Antrag, die KG-Ordnung wie beschrieben zu ändern.
Beschluss: einstimmig

7. Tarifordnung Benützung gemeindeeigener Turn- u. Veranstaltungsräumlichkeiten; Beschlussfassung

Für die Benützung von Bewegungsräumen im Kindergarten, des Turnsaales in der VS TiLo sowie des Vereinsheimes wird ein Beitrag eingehoben. Im Kindergarten und in der Volkschule beträgt der Tarif € 10 je angefangener Stunde, im Vereinsheim je nach Dauer der Nutzung € 100 (bis zu 4 Std.), € 150 (bis zu 8 Std.) bzw. € 150 (mehr als 8 Stunden). Das Land OÖ bzw. die Bezirkshauptmannschaft (s. Gebarungsprüfung Gde. Tiefgraben) empfehlen, die aktuellen Regelungen in eine Tarifordnung zu gießen.
Im Ausschuss wurde einstimmig empfohlen, die bisherigen Beträge beizubehalten und folgende Tarifordnung zu verabschieden:

Gemeindeamt St. Lorenz
Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

St. Lorenz, am 2. Juli 2020
Telefon (06232) 22 65-0; Fax-Dw. 25
E-Mail: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at
UID ATU 23469306

Tarifordnung

der Gemeinde St. Lorenz für die Benützung des Turnsaales (Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz), der Bewegungsräume (Kindergarten St. Lorenz) und des Vereinsheimes

§1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für folgende Räumlichkeiten der Gemeinde St. Lorenz:
1. Turnsaal Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz, Thalgaustr. 4, 5310 Tiefgraben
2. Bewegungsräume Kindergarten St. Lorenz, Am Höribach 1, 5310 St. Lorenz
3. Vereinsheim St. Lorenz, St. Lorenz 17, 5310 St. Lorenz

§ 2 Benützungsgebühren Turnsaal / Bewegungsräume

1. Für die Benützung der unter §1 1. und 2. angeführten Räumlichkeiten gilt folgender Tarif:
€ 10,-- je angefangener Stunde (inkl. 20 % Mwst.).
2. In diesem Tarif sind die anteiligen Betriebs- und Reinigungskosten enthalten. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung der Räumlichkeiten (Turnsaal, Bewegungsräume, Sanitärräume etc.) erfolgt eine gesonderte Kostenvorschreibung nach tatsächlichem Reinigungsaufwand.
3. Die Benützungsgebühren werden zwei Mal jährlich vorgeschrieben.
4. In begründeten Fällen kann mittels schriftlichem Ansuchen an die Gemeinde St. Lorenz um Ermäßigung der Benützungsgebühr angesucht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 3 Benützungsgebühren Vereinsheim St. Lorenz

1. Für die Benützung der unter §1 3 angeführten Räumlichkeiten gelten folgende Tarife:
- € 100 für die Benützung bis zu 4 Stunden,
- € 150 für die Benützung von 4 – 8 Stunden
- € 180 für die Benützung ab 8 Stunden, je Veranstaltungstag (inkl. 20 % Mwst.).
2. In diesem Tarif sind die anteiligen Betriebskosten enthalten.
3. Das Vereinsheim ist vom Veranstalter gereinigt zu hinterlassen. Auf Wunsch kann eine Reinigungskraft beigestellt werden; die dafür anfallenden Kosten werden nach Aufwand verrechnet.
4. In begründeten Fällen kann mittels Ansuchen an die Gemeinde St. Lorenz um Ermäßigung der Benützungsgebühr angesucht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bürgermeister.

§3 Allgemeine Bedingungen

1. Die Vergabe der Stunden für Turnsaal bzw. Bewegungsräume erfolgt durch Schulleitung bzw. Kindergartenleitung in Absprache mit dem Bürgermeister. Örtliche Vereine und Institutionen werden vorrangig berücksichtigt.
2. Die Vergabe des Vereinsheimes erfolgt durch den Bürgermeister in Absprache mit den Vereinen TV D´Stoawandla und Sängerrunde Drachenwand.
3. Die Gemeinde St. Lorenz behält sich das Recht vor, Nutzungsansuchen abzulehnen.
4. Für Schäden und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Benützer/Veranstalter.
5. Die Verantwortlichen der benützenden Gruppen/die Kursleiter haben sich nach Benützungs-ende zu vergewissern, dass sämtliche Elektro- und Sanitäreinrichtungen ausgeschaltet bzw. abgedreht sind.
6. Wegen grober oder laufender Verstöße gegen die Bestimmungen kann die Gemeinde die Benützung untersagen.
7. Ein Verlust des Schlüssels ist umgehend zu melden, die Kosten für die Neubestellung werden dem Verlustträger vorgeschrieben.

8. An Sams-, Sonn und Feiertagen sowie Ferienzeiten sind Turnsaal und Bewegungsräume geschlossen. Nach vorheriger Anfrage kann eine gesonderte Benützungsbewilligung erteilt werden.

§4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz am 2. 7. 2020 beschlossen und tritt mit 1. 9. 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Hammerl

GR Mag. Josef Dobesberger fragt, ob es für Nutzer die Möglichkeit gibt, Förderansuchen zu stellen. Amtsleiter Mag. Günter Schardl hält fest, Ziel sei es, Kostendeckung zu erreichen. Nichtsdestotrotz bestehe die Möglichkeit, Ansuchen um Ermäßigung zu stellen; das sei auch in der Tarifordnung festgehalten.
GR Gerhard Erber stellt den Antrag, die Tarifordnung zu beschließen.
Beschluss: einstimmig

8. Bebauungsplan Nr. 16 „Höribachhof“ – Beschlussfassung

GV Mag. Harald Kohlberger erklärt sich für befangen.
Der Bebauungsplan im Bereich der Gstk. 1220/47, 1220/48, 1220/49, 1220/55, 1220/56, 1220/57 und 1220/58 hat das Erreichen einer verträglichen Dichte und der Einfügung der Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild zum Ziel. Die Parameter sind im beiliegenden Bebauungsplan ersichtlich.
In der Bauausschusssitzung vom 05.06.2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die Einleitung des Verfahrens aufgrund des Planentwurfes des Ortsplaners DI Dr. Hauser vom 03.06.2019 zu empfehlen.
Aufgrund eines E-Mails von Frau Nilsson vom 14.06.2019 wurde über die Beschlussfassung für die Einleitung des Verfahrens in der Bauausschusssitzung vom 05.09.2019 neuerlich abgestimmt. Als Grundlage diente der unveränderte Planentwurf des Ortsplaners DI Dr. Hauser vom 03.06.2019. In der Bauausschusssitzung vom 05.09.2019 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, die Einleitung des Verfahrens zu empfehlen.
In der Gemeinderatssitzung am 19.09.2019 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 – „Höribachhof“ gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. Raumordnungsgesetz idgF. betreffend der Gstk. 1220/47, 1220/48, 1220/49, 1220/55, 1220/56, 1220/57 und 1220/58, KG St. Lorenz, lt. Planentwurf des Ortsplaners DI Dr. Hauser vom 03. 06. 2019 mehrheitlich beschlossen.

Das Verständigungsverfahren (an die Ämter, Dienststellen, Körperschaften und Nachbargemeinden) wurde durchgeführt und es langten folgende 11 Stellungnahmen ein:

- Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)
- Netz OÖ. GmbH (Strom und Erdgas)
- Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr und Abt. Straßenneubau und - erhaltung
- Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft
- Land OÖ. Abt. Naturschutz
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)
- Land OÖ. Abt. Raumordnung
- Nachbargemeinden Thalgau,
- Fuschl am See und
- St. Gilgen

Sämtliche Stellungnahmen waren positiv, lediglich die Abt. Naturschutz weist als fachliche Empfehlung darauf hin, dass für eine orts- und landschaftsbildverträgliche Bebauung die maximalen Firsthöhen zumindest auf den noch ungenutzten Bauplätzen um jeweils zwei Meter reduziert werden sollten.
In der Bauausschusssitzung am 03.03.2020 wurden die Stellungnahmen behandelt. Bzgl. der Empfehlung von der Abt. Naturschutz hält der Ortsplaner Dr. Hauser die Firsthöhe bei unbebauten Gstk. nicht für sinnvoll, da diese anhand des Straßenverlaufes festgelegt wurden bzw. an die best. Häuser angepasst wurden. Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich die Firsthöhen zu belassen wie im Plan gemäß Plandatum 03.06.2019 dargestellt und das Auflageverfahren durchzuführen.
Das 4-wöchige Auflageverfahren mit Kundmachung, datiert 06.03.2020, angeschlagen an der Amtstafel am 12.03.2020, abgenommen am 15.04.2020 wurde durchgeführt und an die betroffenen Eigentümer nachweislich versendet. Es langten nachfolgende 4 Stellungnahmen ein (gelistet nach Eingang), die nachstehend behandelt werden und zu den jeweiligen Punkten eine Stellungnahme/Begründung der Gemeinde angeführt ist:

a) Grst. 1220/55: Bernhard Prack, Erwachsenenvertreter von Fr. Elisabeth Prack, Eingang 01.04.2020 (Beilage 1 zur Verhandlungsschrift)
b) Grst. 1220/56 (unbebaut), NEU. 1220/157: Wohnzone GmbH, Eingang 08. 04. 2020 (Beilage 2 zur Verhandlungsschrift)
c) Grst. 1220/48 (Kohlberger), 1220/58 (Szilagyi): Angelika u. Mag. Harald Kohlberger zusammen mit Fr. Ernestine Szilagyi, Eingang 08.04.2020 (Beilage 3 zur Verhandlungsschrift)
d) Grst. 1220/47 (unbebaut), 1220/57: Sophie Faber, Eingang 14. 04. 2020 (Beilage 4 zur Verhandlungsschrift

Zu a) Bernhard Prack
Hr. Dkfm. Bernhard Prack ist der Erwachsenenvertreter von Frau Elisabeth Prack (Beschluss 20 P 32-171-11 des BG Vöcklabruck).
„Der Bebauungsplan enthält keine Angaben über die außerordentlich dichte Bebauung der Grundstücke 1220-60, 63, 64. Für 1220-61 und 62 fehlen die Angaben zur Bebauung. Die fehlenden Angaben sind für die Beurteilung des Bebauungsplanes anzuzeigen.“

- Stellungnahme/Begründung Gemeinde: Die erwähnten Grundstücke sind in die Grundlagenforschung eingeflossen. Diese Angaben werden nicht im Bebauungsplan dargestellt, da sie nicht innerhalb des Planungsgebiets liegen.

„Die für ländliche Gebiete außerordentlich hohe GFZ 0,6 mit gleichzeitiger Beschränkung auf 3 Wohneinheiten je Bauplatz führt zu Wohnungsgrößen von 200-300 qm. Die meisten Nachbargrundstücke weisen im Sinne der Zieldefinition des Bebauungsplanes überwiegend deutlich kleinere Wohnungsgrößen von 50-60 qm auf. Diese unterschiedliche Festlegung für benachbarte Grundstücke ist nicht begründet und erscheint keinesfalls akzeptabel.“

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Eine GFZ von 0,6 führt z.B. beim Grundstück 1220/49 mit einer Fläche von 920 m² zu einer maximalen Bruttogeschoßfläche von 552 m², dies entspricht einer maximalen Nettogeschoßfläche von ca. 441 m². Bei der Errichtung von drei Wohnungen ergäbe dies eine Netto-Wohnungsgröße von je 147 m³. Demgegenüber sind derzeit im Planungsgebiet bereits Wohnungsgrößen von über 200 m³ vorhanden (z.B. auf Parzelle 1220/57). Bei Grundstücken über 1.000 m² ist zudem eine Teilung zur Schaffung von zwei Bauplätzen möglich. Dies ergibt dann, bei maximaler Ausnutzung der Wohnungsanzahl, deutlich kleinere Wohnungen.

„In den Ergänzungen zum Bebauungsplan fehlt jegliche Definition des „Dachgeschoßes". Hier erwarte ich klare Regeln für alle Bauwerber. Die angegebenen Firsthöhen sind derzeit nicht prüfbar, da Geometer-, Lage- und Höhenplan fehlen. Ich ersuche um Übermittlung derselben."

- Stellungnahme/Begründung Gem.:
  Der Begriff „Dachgeschoß" wird im §2 Begriffsbestimmungen der Oö. BauTG 2013 wie folgt definiert „*das oberste Geschoß, bei dem die volle lichte Raumhöhe nicht über die gesamte Geschoßfläche erreicht wird und die Begriffsmerkmale eines Dachraums - insbesondere durch die Anordnung der Fenster oder die Höhe der Übermauerungen – überschritten werden; ein Dachgeschoß ist in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen, außer der Bebauungsplan legt etwas anderes fest;*" Der „Dachraum" wird wie folgt definiert „*soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt – ein von Dachschrägen und den Giebelwänden umschlossener Raum über dem obersten oberirdischen Geschoß mit*
  a) Übermauerungen bis höchstens 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und
  b) Fenstern in Giebelwänden, Gaupen oder Dachflächenfenstern;
  ein Dachraum ist in die Gesamtgeschoßzahl nicht einzurechnen;"
  Die Firsthöhen sind in Meter über Adria (ü. A.) angegeben und somit genauestens überprüfbar. Außerdem sind die 1-Meter-Höhenschichtlinien und zwei Höhenkoten im Bebauungsplan dargestellt.

„Die Baufluchtlinien zur Straße sind mit 3 – 5 mtr ohne Grund unterschiedlich festgelegt. Hier erwarte ich eine einheitliche Baufluchtlinie von zB 4 m zur Straße für alle Parzellen. Die Nachbarabstände sind durch die OÖ Bauordnung festgelegt und entsprechend diesen Bestimmungen anzuzeigen."

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Es ist Stand der Technik, dass Gebäude auf einem Grundstück im Allgemeinen im Norden situiert werden. Aus dieser Berücksichtigung der Himmelsrichtungen ergibt sich die sachlich gerechtfertigte Unterscheidung zwischen einem Abstand zur Straße von 3m, wenn die Straße im Norden des Grundstücks liegt, und von 5m, wenn die Straße im Süden des Grundstücks liegt. Im § 40 OÖ. BauTG 2013 sind die Abstandsbestimmungen für Gebäude geregelt. Jedoch gemäß §41 OÖ. BauTG 2013 „Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen" können diese durch den Bebauungsplan anders festgelegt werden.

„Die nördliche Baufluchtlinie innerhalb des Grundstücks 1220-55 kann keinesfalls akzeptiert werden, da damit eine Teilung des Grundstücks gemäß Punkt 3 der „schriftl. Ergänzungen" praktisch unmöglich gemacht wird."

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Eine Teilung des Grundstücks ist normal zur Straßenachse sehr wohl möglich. Die Sicherung eines Grünbereiches zwischen den bestehenden Häuser und damit die Verhinderung einer „2. Reihe" ist ein Ziel zur Erhaltung der städtebaulichen Grundstruktur, deshalb wurde die nördliche Baufluchtlinie in dieser Art festgelegt.

Zu b) Wohnzone GmbH

Punkt 1: *„Die Wohnzone GmbH, Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee, ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1220/56, EZ 657, KG 50105 St. Lorenz … Weiters ist die Wohnzone GmbH Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1220/157, EZ 1437, KG 50105 St. Lorenz … berechtigtes Interesse Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan zu erheben. … da der geplante Bebauungsplan die tatsächlich bestehenden Grundstücke nicht richtig wiedergibt, die Umsetzung des Bebauungsplanes unzulässige, unsachliche Einschränkungen der Bebauung unserer Grundstücke mit sich bringt, sohin unzulässig in die Eigentumsfreiheit der Wohnzone GmbH eingreift und der geplante Bebauungsplan die Wohnzone GmbH aus nicht sachlich gerechtfertigten Gründen gegenüber den übrigen vom*

Bebauungsplan betroffenen Grundstückseigentümern erheblich benachteiligt und damit ungerechtfertigt ungleich behandelt.“

Punkt 2: „*... Das Grundstück Nr. 1220/157 wurde mit der Vermessungsurkunde der Geometer LIDL-ZT GmbH, GZ 8265a, am 07.12.2018 aus Grundstück Nr. 1220/56 herausgeteilt. Die Teilung wurde Anfang des Jahres 2019 (Jänner oder Februar) im Grundbuch durchgeführt.*
Dies berücksichtigt der vorliegende Bebauungsplan nicht. Der Bebauungsplan weist lediglich unser Grundstück Nr. 1220/56 aus, dessen Größe und Grenzen jedoch nicht richtig dargestellt werden. Aus diesem Grund ist der vorgesehene Bebauungsplan falsch.“

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Mit den Planungsarbeiten und Erhebungen zum Bebauungsplan wurde im November 2018 begonnen; als Plangrundlage wurde dem Planverfasser die DKM (Digitale Katastralmappe) im Mai 2018 von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese zur Verfügung gestellte Fassung enthielt noch nicht die angesprochene Grundteilung. Dabei handelt es sich aber nur um eine Frage der Plangrundlage und nicht des Planinhaltes. Es sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Grundgrenzen kein Mindestinhalt des Bebauungsplanes lt. §32 OÖ. ROG ist, d.h. diese können dargestellt werden, müssen aber nicht.

Punkt 3: *„Durch die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Grenzen des Grundstückes Nr. 1220/56 und der gänzlichen Außerachtlassung des Grundstückes Nr. 1220/157 ist das ausgewiesene Baufenster nicht nur zu klein, sondern auch falsch situiert. Durch den beabsichtigten Bebauungsplan würde das als Wohngebiet und damit als Bauland gewidmete Grundstück Nr. 1220/157 in unzulässigerweise faktisch in Grünland umgewidmet werden. Dies greift in unzulässiger Weise in unsere Eigentumsfreiheit, in unsere Erwerbsfreiheit und in den Gleichheitsgrundsatz ein. Der Bebauungsplan ist daher rechtswidrig.“*

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Bebauungspläne werden zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erlassen. Eine Differenzierung innerhalb des Baulandes durch Fluchtlinien in Bereiche, wo Hauptgebäude möglich sind und wo keine Hauptgebäude möglich sind, ist ein Mindestinhalt eines Bebauungsplanes. Die Festlegung von Fluchtlinien und damit von Bereichen, in denen keine Hauptgebäude errichtet werden können, ist in keinster Weise mit einer Umwidmung in Grünland gleichzusetzen.

Punkt 4: *„Nicht nur die Lage und Größe des Baufensters auf Grundstück Nr. 1220/56 ist nicht gerechtfertigt, sondern auch die Größe des Baufensters in Relation zur Grundstücksfläche. Die vom Bebauungsplan umfassten übrigen Grundstücke weisen in Relation zur Grundstücksgrenze viel größere Baufenster auf, als das Baufenster für unser Grundstück Nr. 1220/56. Unser unberücksichtigt gebliebenes Grundstück Nr. 1220/157 verfügt überhaupt nicht über ein Baufenster. Es gibt hierfür keine sachliche Rechtfertigung und kein öffentliches Interesse, die diese Form der unzulässigen und gleichheitswidrigen Eigentumsbeschränkung rechtfertigen würde.“*

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Es ist nicht richtig, dass alle übrigen vom Bebauungsplan umfassten Grundstücke in Relation zur Grundstücksgröße viel größere Baufenster aufweisen. Das vergleichbare, im Osten angrenzende Grundstück 1220/55 weist in Relation sogar ein etwas kleineres Baufenster auf. Die sachliche Rechtfertigung für die Festlegung der Baufluchtlinien wurde in der Stellungnahme des Planverfassers zur Erstellung des Bebauungsplanes folgendermaßen beschrieben: „Die Baufluchtlinien werden so festgelegt, dass „hinter“ den Hauptgebäuden, die mit einem Mindestabstand von 3m bzw. 5m entlang der Straßenfluchtlinien errichtet werden, eine spürbare, zusammenhängende Grünzone erhalten bleibt.“

Zu Punkt 5: *„Der beabsichtigte Bebauungsplan ist anlassfallbezogen und verstößt gegen den Vertrauensgrundsatz. Dieser ist daher rechtswidrig. Im gesamten umliegenden Gemeindegebiet des Höribachhof weisen sämtliche Grundstücke die Widmung Wohngebiet aus. Es gibt in diesem Teil der Gemeinde bisher auch keinen einzigen Bebauungsplan. Die Grundstücke sind in unterschiedlicher Bauweise mit Baukörpern verschiedenster Größe und Form bebaut, so wie dies in der Widmungskategorie zulässig ist.*

Wir haben bereits im Vorfeld des Ankaufes und auch in intensiven Gesprächen mit der zuständigen Baubehörde im Herbst 2018 mehrmals die Auskunft erhalten, dass es im Gebiet „Höribachhof" keinen Bebauungsplan gibt und auch keine Bebauungspläne vorgesehen sind. Begründet wurde dies unter anderem mit der unterschiedlichen Bebauung und Bauweise im gesamten dortigen Teil der Gemeinde. Als Referenzen wurde von der Baubehörde im nächsten Umfeld kürzlich bewilligte Bauvorhaben in gleicher Art und Größe genannt. Wir haben auf diese Auskünfte vertraut und im Herbst 2018 um Baubewilligung und Bauplatzerklärung angesucht. Hierfür haben wir erhebliche Kosten aufgewendet. Der Bebauungsplan würde auch deshalb zu einem enormen wirtschaftlichen Schaden für uns führen. Wir werden durch den geplanten Bebauungsplan faktisch teilweise enteignet.

Die rechtswidrige Anlassfallbezogenheit des Bebauungsplanes zeigt sich daran, dass der Plan erst 7 Monate nach Einreichung unseres Projektes erstellt wurde und weitreichende, nicht sachlich gerechtfertigte Beschränkungen vorsieht. In diesen 7 Monaten wurde auch über unsere Anträge nicht entschieden. Die übrigen vom geplanten Bebauungsplan erfassten Grundstücke sind von diesen Beschränkungen nicht in gleicher Art und Umfang, sondern viel weniger bzw. gar nicht betroffen, insbesondere da die Grundstücke schon bebaut sind oder in Relation zur Grundstücksgröße viel größere Baufenster ausweisen.

Weiters ist auch die festgelegte Firsthöhe benachteiligend, da diese aufgrund der unterschiedlichen Höhenlage der einzelnen Grundstücke eine höhere oder niedrigere Bebauung ermöglicht. Es gibt hier beträchtliche Abweichungen. So errechnen sich beispielsweise für die Grundstücke Nr. 1220/48 und Nr. 1220/49 – von der Straßenkante in die Mitte des Grundstückes gemessen – tatsächlich Firsthöhen von 11,85 bis 12 m, wohingegen unser Grundstück Nr. 1220/56 in Bezug auf die Straßenhöhe lediglich eine Firsthöhe von 10,5 m aufweist. Die Firsthöhenangaben zur maximalen Höhe über Adria können darüber nicht hinwegtäuschen.

Dies ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung."

- <u>Stellungnahme/Begründung Gem.:</u> In der Umgebung des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 16 gibt es sehr wohl rechtswirksame Bebauungspläne. Für die Grundlagenforschung wurden insbesondere die Bebauungspläne Nr. 8 (1991, max. GFZ 0,30) und 10 (2012, max. GFZ 0,5) in der nächsten Nachbarschaft herangezogen.
  Da nach dem OÖ. ROG die Gemeinde in der Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung Bebauungspläne zu erlassen hat, wenn dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung notwendig ist, kann dies sehr wohl anlassbezogen sein. Eine „Anlassfallbezogenheit" ist bezüglich der Erstellung von Bebauungsplänen nicht rechtswidrig – es ist sogar sehr oft üblich, dass zur Ermöglichung von Bauprojekten bzw. zur Schaffung von Rechtssicherheit für Bauprojekte Bebauungspläne erstellt werden.
  Nicht richtig ist die Behauptung, dass die übrigen vom geplanten Bebauungsplan erfassten Grundstücke von den Beschränkungen viel weniger bzw. nicht betroffen seien, da wesentliche Parameter wie Gebäudehöhe und Geschoßflächenzahl für alle Parzellen gleich festgelegt worden sind.
  Die Firsthöhenfestlegung ist sachlich gerechtfertigt, da sie auf die unterschiedliche topographische Lage (insbesondere zur bezugnehmenden Straße) der Grundstücke eingeht.

Punkt 6: *„Im Bebauungsplan ist eine maximale Höchstzahl zulässiger Wohneinheiten pro Bauplatz von 3 Wohnungen angeführt. Mit dieser Beschränkung wird der unzulässige Versuch unternommen, die rechtskräftige Widmung der Grundstücke als „Wohngebiet“ iSd Oö. ROG durch eine beschränkte Bebaubarkeit jener der Widmung Dorfgebiet gleichzustellen. Dies ist jedoch unzulässig, da dies einer faktischen Umwidmung des Grundstückes gleichkommt. Der Bebauungsplan verstößt daher gegen den übergeordneten Flächenwidmungsplan und ist daher rechtswidrig.“*

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Gemäß §32 Abs. 6 OÖ. ROG 1994 kann das Maß der baulichen Nutzung auch durch die Angabe der Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten beschränkt werden.
  Dies hat grundsätzlich nichts mit einer Gleichstellung mit der Widmung Dorfgebiet zu tun, da Dorfgebiet für Flächen vorzusehen ist, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien bestimmt sind. Im Gebiet des Bebauungsplanes sind ausschließlich Wohngebäude vorhanden. Auch die zulässige Gebäudehöhe von 2+D übersteigt die im Dorfgebiet für Wohngebäude maximale Möglichkeit von zwei Geschossen und einem Dachraum.

Punkt 7: *„Zusammenfassend halten wir fest, dass der Bebauungsplan in gleichheitswidriger Weise in unsere Eigentums- und Erwerbsfreiheit eingreift, anlassfallbezogen und sachlich nicht gerechtfertigt ist. Wir ersuchen den Gemeinderat daher den Bebauungsplan N.16 „Höribachhof“ abzulehnen.“*

Zu c) Angelika u. Mag. Harald Kohlberger, Ernestine Szilagyi

Pkt. 1: „*Der Bebauungsplan ist grob widersprüchlich, da er einerseits eine mögliche Bebauung mit talseitig in Erscheinung tretenden 2 Vollgeschossen plus ausgebautes Dachgeschoss festlegt, andererseits durch die vorgesehenen Höhenbeschränkungen (Festlegung von Höhenpunkten über Adria) so eine Bebauung bei einzelnen betroffenen Grundstücken (wo es Bestandsgebäude gibt) unmöglich macht*.“

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Die Regelung der Gebäudehöhe durch zwei verschiedene Parameter ist in Gebieten in Hanglagen sinnvoll, da die reine Definition über die Geschoßanzahl in Hanglagen aufgrund der sich hier oftmals ergebenden Kellergeschoße nicht sinnvoll sind. Dass bei der Errichtung eines Gebäudes mit einem relativ hoch liegenden Erdgeschoß die maximale Geschoßanzahl aufgrund der Festlegung der maximalen Firsthöhe nicht realisiert werden kann, ist kein Widerspruch des Bebauungsplans, sondern zeigt nur die Bandbreite die der Bebauungsplan für die Planung der Gebäude im Planungsgebiet vorgibt.

Pkt. 2: „*Der Bebauungsplan ist aus diesem Grund auch diskriminierend, weil je nach Lage und Neigung des Grundstücks auf einigen Grundstücken eine Bebauung mit nur 2 Vollgeschossen (und ohne Dachgeschoß), auf anderen eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen plus ausgebautem Dachgeschoss möglich ist. So kommt es, dass im gleichen Areal aller vom Bebauungsplan umfassten Grundstücke auf einzelnen Grundstücken eine Bebauung mit 15 Meter hohen Häusern möglich ist, unmittelbar neben Grundstücken, wo nur 10 Meter hoch gebaut werden kann. Die Festlegung von Höhenbeschränkungen muss vielmehr vom Straßenniveau als von der Adria ausgehen, um Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten zu vermeiden*.“

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Es wurden die Firsthöhen und die eingezeichneten Straßenhöhen in der üblichen Form „Meter über Adria“ angegeben bzw. bezogen, anstatt Bezug auf eine Kanaldeckel-Oberkante zu nehmen.
  Die Geländeformation ist in diesem Fall unterschiedlich. Prinzipiell geht die Höhenfestlegung vom Straßenverlauf aus, d.h. für Parzellen, deren Straßenanschluss höher liegt als die benachbarte (untere) Parzelle, haben auch eine höhere zulässige Firsthöhe zugewiesen bekommen. Daraus folgend haben die beiden am höchsten gelegenen Parzellen 1220/58 und 1220/57 die höchste zulässige Firsthöhe (528m ü.A.) und die am tiefsten gelegene Parzelle 1220/49 die tiefste zulässige Firsthöhe (517m ü.A.).

Pkt. 3: „*Es ist in dem Zusammenhang ganz besonders auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz des Amtes der OÖ. Landesregierung, Dipl.-Ing. Stefan Locher, vom 27.11.2019, hinzuweisen, „dass für eine orts- und landschaftsbildverträgliche Bebauung die maximalen Firsthöhen zumindest auf den noch ungenutzten Bauplätzen um jeweils zwei Meter reduziert werden sollten.“*

- Stellungnahme/Begründung Gem.: In der Stellungnahme der Abt. Naturschutz ist die Firsthöhenreduktion der unbebauten Bauplätze eine Empfehlung. In der Bauausschusssitzung am 03.03.2020 wurde mehrheitlich die Beibehaltung der Fristhöhen empfohlen.

Pkt. 4: „*Laut erfolgter Rücksprache mit dem Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Stefan Locher ist eine Festlegung von Höhenpunkten über Adria bei linearen Geländeverläufen durchaus sinnvoll. Im gegenständlichen Fall ist dieser Ansatz aber nicht geeignet, da das Gelände im vom Bebauungsplan erfassten Areal höchst unterschiedlich verläuft und die Festlegung von Höhenpunkten nach Adria also wegen der gegebenen Topographie zu schematisch ist und hier nicht passt.“*

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Gerade in einem nicht regelmäßig verlaufenden Gelände ist die Festlegung von absoluten Höhenpunkten sinnvoll, da andere Bezugspunkte wie z.B. der tiefste Punkt des Straßenniveaus oder ähnliche Vergleichsebenen (vgl. § 32, Abs. 4 OÖ ROG) nicht zielführend sind, da sie zu sehr auf Unregelmäßigkeiten der Straßensteigungen o.ä. reagieren würden. Außerdem ist diese Art der Festlegung eindeutig und gibt dadurch Rechtssicherheit.

Pkt. 5: „*Der Bebauungsplan ist unvollständig, da er keine Festlegungen zum ausgebauten Dachgeschoss trifft (welcher Kniestock ist möglich? Welche Dachneigung?) Durch diese Lücke ist in Wahrheit dort, wo es aufgrund der Höhenpunkte möglich ist, eine Bebauung mit 3 Vollgeschossen möglich mangels näherer Definition des ausgebauten Dachgeschosses.“*

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Der Begriff „Dachgeschoss“ wird im §2 Begriffsbestimmungen der Oö. BauTG 2013 wie folgt definiert „*das oberste Geschoß, bei dem die volle lichte Raumhöhe nicht über die gesamte Geschoßfläche erreicht wird und die Begriffsmerkmale eines Dachraums - insbesondere durch die Anordnung der Fenster oder die Höhe der Übermauerungen – überschritten werden; ein Dachgeschoß ist in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen, außer der Bebauungsplan legt etwas anderes fest;*“ Der „Dachraum“ wird wie folgt definiert „*soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt – ein von Dachschrägen und den Giebelwänden umschlossener Raum über dem obersten oberirdischen Geschoß mit*
  a) Übermauerungen bis höchstens 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und
  b) Fenstern in Giebelwänden, Gaupen oder Dachflächenfenstern;
  ein Dachraum ist in die Gesamtgeschoßzahl nicht einzurechnen;“
  Gemäß §32 Abs. 2, Z. 11 ist „die äußere Gestalt von Bauwerken und Anlagen wie … Dächer“ eine Kann-Bestimmung.

Pkt. 6: *„Eine vorgeschlagene GFZ von 0,6 ist völlig absurd. Das OÖ Bautechnikgesetz § 3, Abs. 3, Punkt 3 regelt: (3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass* ***das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird; dabei müssen die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerks*** *auf die Gestaltungscharakteristik bzw.* ***Struktur des Baubestands und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt werden****; auf naturschutzrechtlich geschützte Objekte und anerkannte Kulturgüter ist besonders Bedacht zu nehmen.*
Die Struktur des Baubestands und der Umgebung ist lt. Gemeinde so, dass auf allen bereits bebauten Grundstücken im vom Bebauungsplan betroffenen Areal ***Grundflächenzahlen (GFZ) in der Bandbreite von unter 0,09, also unter 0,1 bis max. 0,36 Realität sind.*** *Eine beabsichtigte* ***GFZ von 0,6 ist mehr als das Doppelte der Durchschnittswerte der im betroffenen Areal bebauten Grundstücke*** *und wird durch*

diesen beabsichtigten Bebauungsplan und die damit einhergehende Neubebauung der noch nicht bebauten Grundstücke das Orts- und Landschaftsbild völlig zerstört."

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Mit der GFZ 0,6 wird einerseits eine zu dichte und in die Baubestandsstruktur nicht passende Bebauung verhindert (siehe benachbarte Parzellen wie 1220/60 etc.) und andererseits werden aber Gebäude mit max. 3 Wohneinheiten ermöglicht.
  Ausgang für den Bebauungsplan war die Präsentation des Projektes der Fa. Wohnzone mit geplanten 15 Wohneinheiten und 30 Stellplätzen, davon rund 22 Tiefgaragenplätze. Es war 3-geschossig und mit einer GFZ von rund 0,69 mit Walmdach geplant. Dem Bauausschuss (Sitzung am 26.11.2018) war dieses zu groß und zu dicht.

Pkt. 7: *„Die Bestandserhebungen des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners DI Dr. Christoph Hauser haben eindrucksvoll gezeigt, dass **kein einziger** Bebauungsplan in St. Lorenz, auf den der Ortsplaner in seiner der Gemeinde präsentierten Unterlagen Bezug nimmt, eine GFZ von 0,6 ausweist, sondern die bezugsrelevanten Bebauungspläne allesamt eine GFZ zwischen 0,3 und 0,5 haben.*
Aus allen diesen Überlegungen und Gründen sind wir gegen den Bebauungsplan am Höribachhof in der Form, wie er jetzt im Entwurf vorliegt und fordern die Überarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes dahingehen, dass keiner der Betroffenen übervorteilt bzw. benachteiligt wird um endlich einmal Gerechtigkeit und Gleichbehandlung in St. Lorenz walten zu lassen."

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Die Bebauungspläne Nr. 8 (aus dem Jahr 1991, max. GFZ 0,3) und 10 (aus dem Jahr 2012, max. GFZ 0,5), die für Gebiete in der Nachbarschaft verordnet worden sind, wurden im Zuge der Grundlagenforschung in ihren wesentlichen Parametern verglichen. Die Festlegung der GFZ von 0,6 erfolgte insbesondere aus zwei Gründen: Erstens wird in den letzten Jahren das Raumordnungsziel lt. § 2 Abs. 1, Z. 6 - „die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art" – aufgrund des überaus großen Baulandverbrauches in den letzten Jahren inzwischen in der Interessensabwägung stärker beachtet, d.h. die Möglichkeit eine etwas dichtere Bebauung (wesentlich z.B. bei Teilung von Grundstücken mit über 1000m²) zu realisieren. Zweitens ist bei bereits bebauten Grundstücken, die im unmittelbaren südlichen Anschluss an das Planungsgebiet liegen, die aber durch keinen Bebauungsplan erfasst sind, bereits eine zum Teil höhere Dichte vorhanden (z.B. Grundstück 1220/60 mit einer GFZ von 0,88 und Grundstück 1220/62 mit einer GFZ von 0,76. Insofern ergibt sich die nun mehr festgelegte GFZ aus einer Interessensabwägung zwischen raumordnerischen Zielen, der Struktur des Baubestandes innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets und der Fortführung wesentlicher Parameter der Bebauungsplanerstellung in diesem Gebiet der Gemeinde St. Lorenz.

Zu d) Sophie Faber

„Ihre Kundmachung hat mich im März erreicht, aufgrund der Corona Krise und der damit verlautbarten Verbote, bin ich leider nicht in der Lage im Gemeindeamt Einsicht zu nehmen.

Ich habe mich telefonisch informiert, jedoch ist dies für mich leider nicht ausreichend klar und verständlich möglich, weshalb ich – vorsichtshalber und zur Wahrung meiner berechtigten Interessen – Einspruch und Einwendungen gegen die geplante Beschlussfassung in vorliegender Form und Umfang erhebe."

- Stellungnahme/Begründung Gem.: Am 07.04.2020 wurde vom Bauamt Fr. Unterköfler der Bebauungsplan für Fr. Faber per E-Mail gesendet.

„Aufgrund einer doch durch die umfangreichere Bebauung möglichen und voraussichtlichen, deutlichen Veränderungen des Charakters der Siedlung und möglicher Beeinträchtigungen und Verletzungen meiner Rechte als mehrfache Grundstückseigentümerin in dem Planungsgebiet, sehe ich die Raumordnungsregeln gemäß Para.32 und Par 2 ROG u.a. verletzt"

- Stellungnahme/Begründung Gem.: §2 OÖ ROG legt die Rauordnungsziele und –grundsätze fest. Das Planungsgebiet ist bereits als „Bauland-Wohngebiet“ rechtswirksam gewidmet. §32 OÖ ROG legt die Inhalte des Bebauungsplanes fest und es wurde diesem entsprochen. Die Erstellung des Bebauungsplanes hilft, die möglichen Veränderungen der Siedlung durch im Wohngebiet mögliche Neubauten, in einem für das Orts- und Landschaftsbild verträglichem Rahmen zu halten.

In der Bauausschusssitzung am 15. 06. 2020 wurden die 4 eingelangten Stellungnahmen der Betroffenen aufgrund der 4-wöchigen Kundmachung ebenfalls behandelt. Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich den BPL Nr. 16, wie eingeleitet, (Plandatum 03.06.2019) zu beschließen.
Bauausschussobmann GV Ing. Anton Ebner fasst zusammen, dass die Stellungnahmen inhaltlich in viele Richtungen zeigen. Er sei überzeugt, dass der vorliegende Bebauungsplan nicht die schlechteste Variante sei und appelliert an die Gemeinderatskollegen, diesen Bebauungsplan zu beschließen. Ersatz-GR Alexandra Nilsson bemängelt, dass der Bebauungsplan in drei Ausschusssitzungen Thema gewesen sei, sich unterm Strich aber nichts geändert habe und div. Einwände unberücksichtigt geblieben sind. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 sei nicht tragbar, der Bebauungsplan insgesamt zu schwammig. GR Mag. Ulrich Humer sagt, es seien sehr wohl Änderungen eingeflossen. GR Mag. Josef Dobesberger merkt an, es sei positiv, dass man einen Bebauungsplan zu Ende gebracht habe. Als Beigeschmack bleibe, dass diverse Empfehlungen des Naturschutzes nicht berücksichtigt worden seien, und auch ihm sei die GFZ zu hoch; 0,6 sei in städtischen Gebieten anwendbar, nicht in einem ländlichen wie St. Lorenz. Schlussendlich sei er zu diesem Kompromiss bereit.
GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 16 – Höribachhof gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. Raumordnungsgesetz idgF. betreffend der Gstk. 1220/47, 1220/48, 1220/49, 1220/55, 1220/56, 1220/57 und 1220/58, KG. St. Lorenz lt. beiliegendem Plan des Ortsplaners DI Dr. Hauser vom 03.06.2019 zu beschließen.
Beschluss: 14 Ja-Stimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Dr. M. Humer, GR Widlroither, GR Mag. Hollweger, GR Erber, Ersatz-GR J. Schachl, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, GR Stabauer, GR Mag. Dobesberger); **4 Gegenstimmen** (GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Nilsson, Ersatz-GR I. Hiller, Ersatz-GR Mag. Prost). GV Mag. Kohlberger befangen.

9. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK Ä. - Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:
a. FWPL-Ä. 3.148 –(Gstk. 1218/3, 1232/2, Baufl.. .384, Teilfl. 2403/1 (Öffentl. Gut), KG St. Lorenz)
b. FWPL-Ä. 3.149 u. ÖEK-Ä. 1.27 – „V“ (Teilfl. 2282/1 u. 2283/1, KG St. Lorenz)
c. FWPL-Ä. 3.145 u. ÖEK-Ä. 1.28 – Funkanlage ms-CNS GmbH (Teilfl. Gstk. 1664, KG St. Lorenz)

a) Entscheidung über die Verfahrenseinleitung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 3.148 – Gstk. 1218/3, 1232/2, Baufl.. .384, Teilfl. 2403/1, KG. St. Lorenz – Umwidmung/Flächenberichtigung von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“
Bei der Planung einer Trockenmauer entlang eines Teiles der Grundstücksgrenze u.a. zum Öffentlichen Gut (Grstnr. 2402/1) wurde festgestellt, dass die Grenzen zu berichtigen sind..
Es wurde eine Mappen- und Flächenberichtigung durch den Geometer DI LIDL-ZT GmbH, datiert 22.10.2019, von den Antragstellern beauftragt.
Mit Datum vom 19. 05. 2020 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke 1218/3, 1232/2, Baufl. .384 und Teilfl. 2403/1 (Öffentl. Gut), KG. St. Lorenz von 10 m² um Flächenberichtigung von „Bauland-Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche“ eingebracht.

In der Bauausschusssitzung vom 15.06.2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Einleitung antragsgemäß zu empfehlen.
GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.148 um Flächenberichtigung von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“ der Gstk. 1218/3, 1232/2, Baufl. .384 und Teilfl. 2403/1, KG. St. Lorenz einzuleiten.
Beschluss: einstimmig

b) Entscheidung über die Verfahrenseinleitung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 3.149 u. Örtliches Entwicklungskonzeptänderung 1.27 – Gstk. Teilfl. 2282/1 u. 2283/1, KG. St. Lorenz – Umwidmung von „landw. Grünland„ in „Verkehrsfläche“
Es besteht die rechtswirksame FWPL-Änderung 3.124 mit drei Parzellen. Für zwei Parzellen erfolgt die Zufahrt im Westen. Die mittlere Parzelle wurde veräußert. Die dritte Parzelle 2287/9 war über die Grünland-Widmung der Teilflächen Grst. 2282/1 und 2283/1 über eine 4 Meter breite Zufahrt als Geh- und Fahrtrecht vorgesehen. Bgm. Hammerl hat in einem Schreiben an den Eigentümer darauf hingewiesen, dass eine Zufahrt über Grünland zu einer Wohngebietswidmung nicht erlaubt ist.
Mit Datum vom 25. 05. 2020 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke Teilfl. 2282/1 u. 2283/1, KG St. Lorenz, von ca. 290 m² um Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ eingebracht. In der Bauausschusssitzung vom 15. 06. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Einleitung antragsgemäß zu empfehlen.
GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungs-planänderung 3.149 u. Örtliches Entwicklungskonzeptänderung 1.27 um Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ der Gstk. Teilfl. 2282/1 u. 2283/1, KG. St. Lorenz einzuleiten.
Beschluss: 17 Ja-Stimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Dr. M. Humer, GR Widlroither, GR Mag. Hollweger, GR Erber, Ersatz-GR J. Schachl, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, GR Stabauer, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost, GV Mag. Kohlberger), **2 Gegenstimmen** (Ersatz-GR I. Hiller, Ersatz-GR Nilsson).

c) Anm. zu 9c): Einleitungsbeschluss vom 14.05.2020 ist zu ergänzen, da entgegen den ursprünglichen fachlichen Meinungen auch eine ÖEK-Änderung zu bewerkstelligen ist.
Mit Datum vom 29. 10. 2019 brachte der Antragsteller ms-CNS Communication Network Solutions GmbH, 1210 Wien, mit Zustimmung des Grundeigentümers den Antrag auf Berichtigung der Widmungsfläche „Funkanlage“ einer Teilfläche des Gstk. 1664, KG St. Lorenz, im Ausmaß von ca. 150 m² ein. Es soll der bestehende Mast der Telekommunikationsanlage (Bestand seit 2000) erhöht werden.
Im Zuge des Ansuchens wurde offenkundig, dass sich die bestehende Funkanlage nicht auf der bestehenden Widmung (Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit dem Änderungspolygon Nr. 43, rechtswirksam mit 08. 02. 2002) befindet, sondern ca. 150 m versetzt errichtet wurde. Warum das geschehen ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden. Die Fläche soll nunmehr an die bestehende Funkanlage angepasst werden. Dies ist trotz des vom VfGH ausgesprochenen „Ischler Erkenntnisses“, welches nachträgliche Sanierungen grundsätzlich verbietet, möglich, da die geplante Änderung dem bestehenden Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderungspolygon Nr. 43, entspricht, keine unzulässige Beeinträchtigung subjektiver Rechte Dritter vorliegt und an Hand der Aktenlage sachlich gerechtfertigt ist.
In der Bauausschusssitzung vom 03. 03. 2020 wurde einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, das Umwidmungsverfahren im Gemeinderat einzuleiten.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.145 sowie die **ÖEK-Ä. 1.28** von „landw. Grünland“ in „Funkanlage“ und Rückwidmung von „Funkanlage“ in „landw. Grünland“ der Teilfläche des Gstk. 1664, KG St. Lorenz, einzuleiten.
Beschluss: einstimmig

10. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK Ä. - Entscheidung über die Beschlussfassung:
a. FWPL- Ä. 3.146 u. ÖEK-Ä. 1.26 – (Gstk. 2270/1, 2270/Neu1, Bfl. .3, KG Lorenz)
b. FWPL-Ä. 3.141 – amtswegige Änderung Neuplanungsgebiet Schwarzindien (Gstk. 1224/1, 1224/3, 1224/4, 1220/3, 1220/30, 2515/1 und 1224/13, KG St. Lorenz)

a) Entscheidung über die Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 3.146 Kreuzberger u. Örtliches Entwicklungskonzept-Änderung 1.26 – Bereich „Scharfling“ – Gstk. 2270/1, 2270/3 (NEU; ursprüngl. 2270/Neu1) u. Bfl. .3 KG. St. Lorenz - Umwidmung von „land. Grünland“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit 1.191 m²

GR Mag. Albert Hollweger erklärt sich befangen.

Mit Datum vom 25. 11. 2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung der Grundstücke 2270/1 und der Baufläche .3, KG St. Lorenz, von „landw. Grünland“ in „Bauland - Wohngebiet“ (flächengleicher Tausch) im Ausmaß von 1.191 m² eingebracht.

Die derzeitige Teilfläche der „Bauland-Wohngebiets“-Widmung (derzeit Grstnr. 2270/1, geplant: Grstnr. 2270/Neu1) wird flächengleich getauscht (Teilfläche „landw. Grünland“ Grstnr. 2270/1 u. Bfl. .3). Die bestehende „Bauland-Wohngebiets“-Widmung war bereits im ersten Flächenwidmungsplan 1998 enthalten.

In der FWPL Nr. 4 und ÖEK Nr. 2 Gesamtüberarbeitung war die Grstnr. 2270/1 im ÖEK als Nr. 18 enthalten. Im Beschluss der GR-Sitzung vom 01.06.2017 wurde aufgrund der Stellungnahmen beschlossen, dass die Wohngebietswidmung belassen werden soll.

Am 24.09.2019 fand eine Vorprüfung mit DI Maier / Abt. Raumordnung u. DI Locher / Abt. Naturschutz, beide Land OÖ statt. Es wurde als sehr wünschenswert gesehen, dass die Wohngebietswidmung näher zur „M“-Widmung (= Gemischtes Wohngebiet) rückt. Es wurde ein max. flächengleicher Tausch gefordert.

Am 15.11.2019 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit dem Antragsteller Hr. Kreuzberger, Arch. Moosgassner, Bgm. Hammerl, Hr. Mairinger / Naturschutz und Hr. Almhofer / Naturschutz, beide BH Vöcklabruck, Hr. Matthias Ramsauer und Fr. Kersten Sitte / beide Bauamt statt. Beide Naturschutzvertreter begrüßten das Ergebnis mit der Heranrückung an die „M“-Widmung im Bereich Bfl. .3 und Teilfläche 2270/1 Richtung Straße. Siehe Lageplan Nr. P 01.01 „2 Wohnhäuser auf Bauplatz NEU“ zum Ansuchen von Arch. Moosgassner, datiert 18.11.2019, Eingang 25.11.2019.

In der Bauausschusssitzung vom 21.11.2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Einleitung zu empfehlen.

In der GR-Sitzung vom 12.12.2019 wurde die Einleitung einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.02.2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt und es langten folgende 10 Stellungnahmen der einzelnen Behörden, Dienststellen und Nachbarn bei der Gemeinde ein:

- Land OÖ. Abt. Raumordnung v. 31.03.2020, Eingang 02.04.2020
- Land OÖ. Abt. Naturschutz v. 20.02.2020, Eingang 02.04.2020
- Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft v. 09.03.2020, Eingang 02.04.2020
- Land OÖ. Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr v. 24.03.2020, Eingang 02.04.2020
- Land OÖ. Abt. Straßenneubau und –erhaltung v. 10.03.2020, Eingang 02.04.2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst v. 10.03.2020, Eingang 02.04.2020
- BH Vöcklabruck, Forstfachliche Stellungnahme v. 06.03.2020, Eingang 02.04.2020

- Bundesdenkmalamt, Abt. für Oberösterreich v. 18.03.2020, Eing. 19.03.2020
- Netz OÖ. GmbH v. 10.02.2020, Eingang 10.02.2020
- Maria u. Hubert Krupa v. 20.03.2020, Eingang 23.03.2020

Die Abt. Raumordnung kann eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ausgehend von den topographischen Verhältnissen und der damit verbundenen Hochwassergefährdung nicht in Aussicht stellen. Dem Einwand der Abt. Wasserwirtschaft wurde nachgekommen:
Die Abt. Wasserwirtschaft hat bzgl. Wasserversorgung keinen Einwand. Für die Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) befindet sich die gegenständliche Planungsfläche großteils im 30-jährlichen und zur Gänze m 100-jährlichen HW-Rückstaubereich aus dem Mondsee. Die Voraussetzungen für eine Baulandwidmung nach den Vorgaben des § 21 Oö. ROG 1994 sind somit nicht erfüllt. Es wird hingewiesen, dass für eine hochwassergeschützte Gestaltung von Objekten die Fußbodenoberkante bis rund 1,3 Meter über dem Urgelände zu situieren wäre. Fr. Sitte fragte bei Hr. Heidinger/Gewässerbezirk Gmunden am 18.05.2020 nach: wenn die Gebäude herausgehoben werden, ist die Vorgabe erfüllt.
Diese Stellungnahme wurde wie gefordert nachweislich der Baubehörde zur Kenntnis gebracht.
Seitens der GVÖV (Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr) wird angemerkt, dass die Aufschließung direkt mit Einzelzufahrt erfolgt, nicht wie beschrieben – über eine bestehende Nebenstraße -, Nebenstraße wäre eine Sammelstraße.
Die WLV hat unter Einhaltung folgender Auflagen keine Einwände: „1. Die ÖEK Änderung Nr. 1.26 wird abgelehnt – der Argumentation im FWP Verfahren folgend, müsste diese Fläche aus dem Bauerwartungsland herausfallen. 2. Im Bauverfahren ist der Dienststelle die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen."
Die „Wohnfunktion" ist im ÖEK mit einem Symbol für Rückwidmung versehen und entspricht lt. Ortsplaner DI Poppinger der Darstellungsart der Planzeichenverordnung.
Das Areal befindet sich in einem eingetragenen archäologischen Fundhoffnungsgebiet. Seitens des Bundesdenkmalamtes, Abt. für OÖ, bestehen keine Einwände. Es wurde darauf hingewiesen, dass für Zufallsfunde von Bodendenkmalen es eine Meldepflicht besteht und das BDA umgehend zu verständigen ist.
Die Nachbarn Maria u. Hubert Krupa sprechen sich gegen die FWPL-Änderung aus, da deren Wohnung im 1. Stock sich an dieser Seite befindet und sie möchten kein Gebäude in der Nähe haben. Noch dazu wo sie nicht wissen was errichtet wird.
Am 24.06.2020 erfolgte eine Prüfung des Grundbuches, ob die Vermessung vom Geometer LIDL-ZT GmbH, GZ 8536 für das neue Gstk. 2270/3 durchgeführt wurde. Der Status ist „Änderung in Vorbereitung".
In der Bauausschusssitzung vom 15.06.2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.
GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungs-planänderung 3.146 u. ÖEK-Änderung – Bereich „Scharfling" von „land. Grünland" in „Bauland-Wohngebiet" der Gstk. 2270/1, 2270/3 (NEU; ursprüngl. 2270/Neu1) u. Bfl. .3 mit 1.191 m² zu beschließen.
Beschluss: einstimmig

b) Entscheidung über die Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung:
Flächenwidmungsplanänderung 3.141 – Gstk. 1224/1, 1224/3, 1224/4, 1220/3, 1220/30, 2515/1 und 1224/13, KG. St. Lorenz – Ergänzung der Widmung „Grünland-Parkfläche" mit „Grünzug Seeufer – Die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken ist unzulässig" mit dem Zusatztext „Ziel ist die Erhaltung der überwiegend durch Grünraumelemente geprägten Landschaftscharakteristik und

der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone durch Hintanhaltung weiterer Bebauung.“

Herr DI David Ebner, Höribachhof 7/9, 5310 St.. Lorenz hat um Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Pavillons, eines Lagergebäudes und weiteren Bauwerken auf dem Gstk. 1224/13, KG St. Lorenz, bei der Gemeinde angesucht.

In der Gemeinderat-Sitzung am 07. 02. 2019 wurde der Beschlussfassung über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 OÖ. BauO idgF. betreffend der Gstk. 1224/1, 1224/3, 1224/4, 1220/3, 1220/30, 2515/1 u. 1224/13 je KG Sankt Lorenz einstimmig zugestimmt und nach zweiwöchiger Kundmachung an der Amtstafel mit 26.02.2019 rechtswirksam.

Die Grundstücke sind dzt. Als „Grünland – Parkanlage“ bzw. „Verkehrsfläche“ im Flächenwidmungsplan Nr. 3 ausgewiesen. Um eine stark untergeordnete Erholungsnutzung dieser Grundstücke zu gewährleisten ist eine Flächenwidmungsplan-Änderung erforderlich.

In der Bauausschusssitzung vom 05. 09. 2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Einleitung zu empfehlen.

Diese wurde in der GR-Sitzung vom 19. 09. 2019 einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 24. 02. 2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt und es langten folgende 8 Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen bei der Gemeinde ein:

- Land OÖ. Abt. Raumordnung
- Land OÖ. Abt. Naturschutz
- Land OÖ. Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Land OÖ. Abt. Straßenneubau und –erhaltung
- Land OÖ. Abt. Wasserwirtschaft
- Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst
- Netz OÖ. GmbH
- Stellungnahme: Dr. Heinz Häupl Rechtsanwalts GmbH, Vertreter von DI David Hans Ebner

Die Abt. RO nimmt die Planung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis. Für die weiteren Verfahrensschritte ist allerdings noch eine Vertiefung der Grundlagenforschung sowie eine ergänzende Dokumentation der Änderungsvoraussetzungen unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 zu empfehlen.

Es wurden von drei Biologen Angebote erbeten. Es wurde ein Angebot von Fr. Claudia Wolkerstorfer / Büro Corex aus Koppl abgegeben. Fr. Wolkerstorfer wurde am 04. 06. 2020 mit der Erstellung eines Gutachtens über die ökolog. Wertigkeit der Feuchtwiesen beauftragt. Fr. Wolkerstorfer begutachtete die Flächen am 13. 06. 2020 und über mittelte am 22.06.2020 die Endfassung des Gutachtens (Beilage zum Amtsvortrag).

Das Untersuchungsgebiet wurde in die Lebensräume A) Mädesüß-Hochstaudenflur mit Goldrutenbeständen, B) Feuchtwiese mit Schilfeinsprengungen und Großseggen-Beständen und C) Feuchtgebüsch und Erlenbruchwald eingeteilt.

Gesamtbewertung: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Feuchtlebensräume im Untersuchungsgebiet eine sehr hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, weil

- Im gegenständlichen Landschaftsraum solche Feuchtflächen mittlerweile selten sind und wie die Auswertungen historischer Orthofotos belegen, extrem stark durch Verbauungen, Versiegelungen, Errichtung von Verkehrsinfrastruktur auch noch in jüngster Zeit stark reduziert wurden
- Feuchtwiesen generell von ESSL et al. (2004) in Österreich und im gegenständlichen Landschaftsraum gefährdet und selten sind, sowie am und entlang des Mondsees einstmals (bis in die 50iger Jahre des 20. Jahrhunderts) typisch und landschaftsprägend waren und die gegenständlichen einen kleinen, ökologisch hochwertigen Rest dieser ausgedehnten Feuchtgebiet darstellen

- Ein starker, unmittelbarer und benachbarter Zusammenhang mit dem angrenzenden Europaschutzgebiet Mond- und Attersee (FFH-Gebiet, AT3117000) besteht und die vorgelagerten Wiesen mit den am Ufer befindlichen Gehölzen eine typische Zonierung am Mondsee darstellen
- 17 Pflanzenarten aufweisen, die in der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Oberösterreichs gelistet sind, davon 7 gefährdete Arten
- Typische Artengarnitur an Tagfaltern aufweist, die für Feuchtlebensräume charakteristisch sind, wie *Brenthis ino* (Mädesüß-Perlmuttfalter) und Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*)“

Im Gutachten sind unter Pkt. 7 Maßnahmenvorschläge zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit der Untersuchungsfläche angeführt. U.a. der entsprechenden Mahd (Zeiträume und Häufigkeit) und eines sorgfältigen Abtransportes des gesamten Mähgutes.

Am 23. 06. 2020 übermittelte Ortsplaner Poppinger die vertiefende Grundlagenforschung:

*„**Ergänzende Grundlagenerhebung zum Erhebungsblatt:***

Da das Erhebungsblatt wenig Platzreserven für textliche Ausführungen bietet, erfolgt die ergänzende Grundlagenforschung im Rahmen eines gesonderten Textes.

Zunächst einmal ist auszuführen, dass das Areal in der Legende zum ÖEK Nr. 1 als „Gewidmete Erholungsfläche" bezeichnet ist.

Besondere Hinweise in der Grundlagenforschung zum ÖEK Nr. 1 auf ökologische Wertigkeiten finden sich nicht, aus diesem Grunde wurde offensichtlich auch die Widmung mit Grünland – Parkanlage vorgenommen.

Auf Basis der Grundlagenerhebung zum ÖEK Nr. 2, bei der insbesondere die Landschaftserhebung ausgewertet wurde, sind vermehrt ökologische Vorrangbereiche festgelegt worden, dies trifft auch für das gegenständliche Gebiet zu.

Zudem quert eine übergeordnete Grünverbindung südlich des ökologischen Vorrangbereiches, es handelt sich dabei um einen größeren Freiraum, der sich vom See ferneren Bereich bis zum Ufer des Mondsees durchzieht.

Auf dieser Basis wurde schlussendlich auch ein Neuplanungsgebiet erlassen, um die Widmung noch entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls eine den Strukturverhältnissen adäquatere Widmung festzulegen.

Zu diesem Zweck wurde auch ein Gutachten zur naturschutzfachlichen Wertigkeit (Büro Corex aus Koppl, Datum: 14. 6. 2020) in Auftrag gegeben, welches den Unterlagen beiliegt.

Es wird auf die regionale Bedeutung der Feuchtflächen verwiesen, auch auf den Bezug zum Europaschutzgebiet Mondsee und Attersee.

In der Gesamtbewertung wird nochmals auf die Seltenheit der Feuchtflächen und deren Bedrohung verwiesen.

Es wird auch auf den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Europaschutzgebiet Mond- und Attersee eingegangen, wonach die vorgelagerten Wiesen mit den am Ufer befindlichen Gehölzen eine typische Zonierung am Mondsee darstellen.

Es wird weiters auf 17 Pflanzenarten, die in der roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen gelistet sind, hingewiesen und auch auf die typische Artengarnitur an Tagfaltern, die für Feuchtlebensräume charakteristisch sind.

Aus dieser Sicht erschien die Belassung der Widmung Grünland – Parkanlage, welche auch den Rahmen für nutzungsnotwendige Bauten setzt, nicht mehr gerechtfertigt.

Weiters eröffnet die Widmung Parkanlage auch Veränderungen, die sich auf den Raum auswirken und in Richtung einer „künstlichen Gestaltung" gehen, entsprechende Möglichkeiten.

Aus diesem Grunde stellt eine Ausweisung als Grünzug – Seeufer, verbunden damit die konsequente Hintanhaltung der Errichtung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, eine nachvollziehbare Planungsentscheidung dar."

In der Stellungnahme vom 25. 05. 2020 von Dr. Heinz Häupl, rechtsfreundlicher Vertreter von DI David Hans Ebner, führt dieser an:

„Festzuhalten ist zunächst, dass gemäß § 36 Abs. 2 OÖ ROG 1994 und entsprechend zahlreicher Judikate des Verwaltungsgerichtshofes bei geplanten Flächenwidmungsplanänderungen zwingend eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Grundeigentümers und dem öffentlichen Interesse an der Umwidmung vorzunehmen und das Ergebnis dieser Abwägung ausführlich zu begründen ist.

Die belangte Behörde lässt in den vorhandenen Unterlagen diese Interessenabwägung jedoch nicht erkennen. Auch gibt es keine nachvollziehbare Beschreibung der beabsichtigten Änderung, sodass es für den Einschreiter und jeden anderen Außenstehenden nicht möglich ist zu beurteilen, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß die derzeitige Widmung die ökologische Funktionsfähigkeit und die Erhaltung der Grünraumelemente beeinträchtigt und deshalb eine Umwidmung nötig sein soll. Der Einschreiter würde durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht nur die ohnedies derzeit äußerst eingeschränkt zulässige Bebauungsmöglichkeit des Grundstückes verlieren sowie einen schweren finanziellen Schaden erleiden, da er bereits Planungskosten für die Errichtung einer – widmungskonformen – Parkanlage tätigte und sein Grundstück durch die Umwidmung erheblich an Wert und Nutzungsmöglichkeiten verlieren wird.

Das in der Verständigung vom 24.2.2020 angeführte Ziel der Gemeinde, nämlich „die Erhaltung der überwiegend durch Grünraumelemente geprägten Landschaftscharakteristik und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone durch Hintanhaltung weiterer Bebauung“, bedarf keinerlei Umwidmung.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone kann durch die derzeitige Widmung als Grünland-Parkanlagen und durch eine entsprechend widmungsgemäße Nutzung inkl. Bebauung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Auch die Landschaftscharakteristik ist durch die derzeitige Widmung in keiner Weise gefährdet, da die zulässige Bebauung nur mit Bauwerken im Sinne einer Parkanlage – also gerade für die Erholung von Menschen dienenden Bauwerken – gegeben ist und eine solche Bebauung in keiner Weise gravierende Einschnitte in die aktuelle Landschaftscharakteristik zur Folge haben kann.

Es sei hierzu auch festgehalten, dass im Rahmen von baubehördlichen Bewilligungsverfahren ohnedies zwingend die Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu prüfen ist (§ 3 Abs. 3 Z 3 OÖ. BauTG) und dies sogar bei Bedarf durch einen Beirat (§ 30 Abs. 7 OÖ. BauO) zu beurteilen ist. Schon mit diesen baurechtlichen Möglichkeiten ist die Erreichung des im nunmehr eingeleiteten Flächenwidmungs-planänderungsverfahrens genannten Zieles ohne weiteres erreichbar.

Darüber hinaus ist der Seeuferschutz ohnehin insbesondere durch § 9 des OÖ Naturschutzgesetz 2001 sowie durch die Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017 und deren Anhänge gewährleistet. Diese Bestimmungen gelten auch für das im Eigentum des Einschreiters stehende Grundstück 1224/13.

Diese Regelwerke stellen auf ebenfalls landesgesetzlicher Ebene sicher, dass auch unter naturschutzrechtlichen Überlegungen keine Bauwerke auf dem gegenständlich betroffenen Grundstück des Einschreiters errichtet werden können, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen würden.

Ein Verbot von Parkanlagen ist weder im OÖ. NschG noch in der Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017 enthalten, was eindeutig zeigt, dass seitens des Landes Oberösterreich die Errichtung von Parkanlagen im Mondseeuferbereich als grundsätzlich unproblematisch betrachtet wird. Die Errichtung von bspw. Tischen, Bänken, Spielgeräten etc. unterliegt einer Prüfung nach der genannten Verordnung und ist also schon durch die naturschutzrechtlich gegebene Prüfkompetenz gesichert, dass hier keine negativen Einflüsse auf die Seeuferschutzbelange gegeben sein können.

Schließlich ist auf den Erhebungsbericht der im Auftrag des Amts der OÖ. Landesregierung bereits im Jahr 1996 (II) erstatteten Erhebungsberichtes von Frau Dr. Ritterbusch-Nauwerck (Beilage ./1) zum Zustand des Mondseeufers zu verweisen, in dem dargestellt wird, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Ufers auch im gegenständlich

relevanten Bereich schon jetzt (1996) – und damit unzweifelhaft auch im Jahr 2020 – nicht mehr gegeben (S. 70) ist und wie eine Annäherung an den natürlichen Zustand denkbar wäre. Hierzu ist es keineswegs sinnvoll oder gar notwendig, gesamte Flächen bis ins „Landesinnere" jedweder Nutzung zu entziehen, sondern erachtet die Sachverständige dazu in Kapitel 6 (S. 71f) dieses Berichtes eine lokale Intensivierung durch Streuung der Bewegung innerhalb der Parzellen, eine Einengung des Zugangs zum Seeufer und die Schaffung von geschützten Grünstreifen von 10 Metern Breite ab Seeufer landwärts als entsprechender Ufersaum als zweckentsprechend.
Diesen Zustand würde nunmehr aber auch eine deutlich reduzierte Grünzug-Widmung auf eben diesen genannten 10-Meter-Streifen sicherstellen, die gleichzeitig am verbleibenden Rest der gegenständlichen Parzelle eine Nutzung der bisherigen Widmung entsprechend gewährleisten würde. Im Sinne einer Interessenabwägung kann also aufgrund gegebener Alternativmöglichkeiten die gänzliche Widmungsänderung in „Grünzug-Seeufer" nicht als adäquat angesehen werden.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei sachgerechter Beurteilung der Notwendigkeiten zur Erreichung der offenbar gegebenen Ziele eine Flächenwidmungsplanänderung in keiner Weise erforderlich, sondern vielmehr wegen deutlichen Überwiegens der Interessen der Grundeigentümer an der Beibehaltung der bisherigen Widmung rechtswidrig ist. Bisher ist den übermittelten Unterlagen eine derartige Interessenabwägung überhaupt nicht zu entnehmen und die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes so zu konkretisieren, dass eine Beurteilung darüber möglich ist, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß die derzeitige Widmung den Erhalt der Grünraumelemente sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit nicht gewährleisten würde und nur eine Umwidmung in „Grünzug Seeufer" die Gewährleistung dieser Faktoren garantieren könne.
*Es wird daher **beantragt** das Umwidmungsverfahren einzustellen und die derzeitige Widmung als „Grünland-Parkanlagen" beizubehalten."*
Im Zuge des Vorverfahrens erhalten lediglich die diversen Abteilungen des Land OÖ eine Beschreibung zur beabsichtigen Änderung. Betroffene erhalten ausschließlich das Verständigungsschreiben und eine Plankopie.
Die Begründung und die Planungsabsicht der Gemeinde Sankt Lorenz wird durch das „Gutachten zur naturschutzfachlichen Wertigkeit von Feuchtflächen in der Gemeinde St. Lorenz" von Fr. Claudia Wolkerstorfer / Büro Corex aus Koppl und die ergänzende Grundlagenerhebung vom Ortsplaner Hr. Poppinger untermauert.
Gemäß „Gutachten zur naturschutzfachlichen Wertigkeit von Feuchtflächen in der Gemeinde St. Lorenz" weisen die Feuchtlebensräume im Untersuchungsgebiet bzw. Umwidmungsgebiet eine sehr hohe ökologische Wertigkeit auf. U.a. weisen die Flächen 17 Pflanzenarten auf, die in der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Oberösterreichs gelistet sind, davon 7 gefährdete Arten. Diese würden durch Bauwerke unwiederbringlich verloren gehen.
Feuchtwiesenflächen wurden durch vergangene Bautätigkeiten zunehmen reduziert. Das Ansinnen der Gemeinde ist, den verbleibenden Rest an Feuchtwiesen, auch im Hinblick auf das zunehmende Artensterben, zu erhalten. Der erwähnte Erhebungsbericht von 1996 spiegelt den damaligen Zustand wider und kann nicht mit dem Jahr 2020 verglichen werden.
In der Bauausschusssitzung vom 15. 06. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GR Mag Josef Dobesberger weist darauf hin, dass die Gutachterin diverse Maßnahmen vorschlägt. Er, Dobesberger, möchte wissen, wer für die Umsetzung verantwortlich ist. Dies seien die Grundeigentümer, antwortet Bgm. Andreas Hammerl, diese werden verständigt und eingebunden. Amtsleiter Mag. Günter Schardl ergänzt, viele Punkte aus diesem Gutachten seien nur von den Eigentümern durchführbar, die diesbezüglichen Inhalte des Gutachtens könnten nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden. Ersatz-GR Alexandra Nilsson begrüßt das ökologische Gutachten, diese Fläche sei einer der letzten „Bodenschätze" im Gemeindegebiet.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Ergänzung der Widmung der Flächenwidmungsplanänderung 3.141 von „Grünland-Parkfläche“ mit „Grünzug Seeufer – Die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken ist unzulässig“ mit dem Zusatztext „Ziel ist die Erhaltung der überwiegend durch Grünraumelemente geprägten Landschaftscharakteristik und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone durch Hintanhaltung weiterer Bebauung“ der Gstk. 1224/1, 1224/3, 1224/4, 1220/3, 1220/30, 2515/1 u. 1224/13 je KG Sankt Lorenz zu beschließen.
Beschluss: 18 Ja-Stimmen ((Bgm. Hammerl, Vizebgm Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR Mag. U. Humer, GR Dr. M. Humer, GR Widlroither, GR Mag. Hollweger, GR Erber, Ersatz-GR J. Schachl, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, GR Stabauer, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost, Ersatz-GR I. Hiller, Ersatz-GR Nilsson); **eine Enthaltung** (GV Mag. Kohlberger).

11. Bericht des Bürgermeisters

- Wirtschaftshof Mondseeland: Bgm. Hammerl berichtet, dass der Wirtschaftshof per Verordnung des Landes grünes Licht zur Gründung bekommen hat. Nächster Schritt ist die konstituierende Sitzung des Verbandes.
- Grün-/Strauchschnitt: Mehrere Gemeinden im Bezirk haben die bezirkseinheitliche Lösung nicht mitgetragen und die Übertragungsverordnung an den BAV nicht beschlossen. Man habe dem BAV in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass der Beschluss vom Mai damit hinfällig ist; in einem Passus dieser Übertragungsverordnung ist klar festgehalten, dass die bezirkseinheitliche Regelung nur zustande kommt, wenn alle 52 Gemeinden des Bezirkes mitmachen.
- Bebauungsplan Höribachfeld: Bei einem Gespräch mit der Verkehrsabteilung des Landes habe sich herausgestellt, dass die geplante Zufahrtslösung nicht umsetzbar ist. Der Bauwerber habe den Auftrag bekommen, ein Verkehrskonzept erstellen zu lassen. Der Bauausschuss werde eine Sitzung zu diesem Thema einberufen; GR Mag. Josef Dobesberger regt dazu an, diese Sitzung erst dann anzusetzen, wenn das Verkehrskonzept auf dem Tisch liegt.

12. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss: Obmann GR Mag. Josef Dobesberger berichtet, dass bei der jüngsten Sitzung – ergänzend zum Thema Selbstbehalt Schülertransport – folgende Punkte abgearbeitet wurden:

- Empfehlung, Handyanbieter zu wechseln (Kosteneinsparung möglich)
- Empfehlung, Abos von Volksblatt und Bauernzeitung zu kündigen
- Vergleich der Beihilfenlisten 2019 und 2020 hat eine Einsparung von € 600 ergeben; Ausschuss empfiehlt Anpassung der Beihilfen und keine jährliche Fortschreibung. Bgm. Hammerl merkt an, dass bis Ende September 2020 ein Ausgabenstopp veranlasst wurde und danach ein Kassasturz erfolgt.

Bau-, Entwicklungs- und Planungsausschuss: Obmann GV Ing. Anton Ebner verweist auf die heute beschlossenen Punkte. Thema in der jüngsten Sitzung war die Zufahrt zum Vorhaben am ehemaligen Sesser-Areal; im August soll eine Verkehrszählung durchgeführt werden um zu erfahren, ob ein Linksabbieger vertretbar ist.

Straßenausschuss: Obmann GV Karl Eder informiert, dass bei der jüngsten Sitzung folgende Punkte abgearbeitet wurden:

- Straßenbeleuchtung neu
- Verlegung des Bauhof-Stützpunktes zum Standort in Keuschen
- Radweg Schwarzindien: Es wurden zusätzliche Bodenschwellen angeschafft. Ferner wird überlegt, die Radweg-Route zu ändern und den Radweg aus der Wohnstraße herauszubringen

- Fink-Platz (Mondseestr.): Bislang wurde das Areal von den Bewohnern gepflegt, neue Nutzungsmöglichkeiten sollen im Gespräch mit den Bewohnern erörtert werden
- Parkplatz Badeplatz Plomberg: Der Pachtvertrag läuft heuer aus, eine Lösung für eine Ersatzfläche ist in Sicht.

Bildungsausschuss (Kindergarten, Schule, Familie und Jugend): Obmann Gerhard Erber verweist auf die heute beschlossenen Punkte.

Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss: keine Sitzung

Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss: keine Sitzung

Gesunde Gemeinde: kein Bericht

13. Allfälliges

- Erledigung Dringlichkeitsantrag:
  Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen, Abtretung der Ansprüche; Beschlussfassung
  2016 wurden namhafte Lkw-Hersteller wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt. Für Geschädigte besteht möglicherweise Anspruch auf Schadenersatz für Fahrzeuge, die im Zeitraum ab 2005 mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen oder mehr gekauft wurden. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens soll der Landesfeuerwehrverband Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage geltend machen.
  In der Gemeinde St. Lorenz sind im fraglichen Zeitraum (2005 – heute) sowohl für die FF St. Lorenz als auch für die FF Keuschen Fahrzeuge angekauft worden. Seitens der Gemeinde werden die Abtretungserklärungen samt erforderlicher Unterlagen an die jeweiligen Kommandanten übermittelt, welche dafür verantwortlich sind, die vollständigen Unterlagen (d. h.: ergänzt um die von den Feuerwehren beizubringenden Dokumente) bis spätestens 14. 8., 2020 an den OÖ. Landesfeuerwehrverband zu übermitteln. Um die Ansprüche der Gemeinde anzumelden bzw. sich der Sammelklage anzuschließen, ist die Abtretungserklärung vom Gemeinderat für jede Feuerwehr gesondert zu beschließen.
  Bgm Andreas Hammerl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abtretung der entsprechenden Ansprüche an die Feuerwehren Sankt Lorenz und Keuschen beschließen.
  Beschluss: einstimmig

- **Verkehrssicherheit rund um VS TiLo**: GR Gerhard Erber berichtet, dass die Verkehrsabteilung des Landes OÖ ersucht wurde, ein Tempolimit von 30 km/h rund um die Volksschule TiLo zu prüfen. Ebenso wurde angeregt, einen Schutzweg im Bereich Höribach anzubringen. Bgm. Hammerl ergänzt, er habe mit dem Sachverständigen auch dahingehend gesprochen, die Situation in Schwarzindien (Bereich Giritzhofer) nochmals zu prüfen
- **Bebauungsplan Höribachhof**: GV Mag. Harald Kohlberger verweist auf seine Stellung als Fraktionsobmann und ersucht um Einsichtnahme in den Akt; ein Termin für den kommenden Tag wird vereinbart.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 14.05.2020

Bgm. Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 14.05.2020 (1/2020) keine Einwendung vorliegt und erklärt sie für genehmigt

Ende: 22.06 Uhr

Der Bürgermeister: Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl) (VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – Ersatz-GR Alexandra Nilsson: